



**Pet 1-19-06-111-034652**

13156 Berlin

Wahlrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.05.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und zur Abwendung von Gesundheitsgefahren eine sofortige Änderung des Bundeswahlgesetzes dahingehend gefordert, die Beibringung von Unterstützungsunterschriften online zu ermöglichen.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 163 Mitzeichnungen und 33 Diskussionsbeiträgen sowie weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass sogenannte nicht etablierte Parteien für die Teilnahme an der Bundestagswahl 2021 gemäß dem Bundeswahlgesetz eine erhebliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften sammeln müssten. In der derzeitigen Corona-Pandemie würde dieses Sammeln jedoch die Gesundheit von hunderttausenden Menschen gefährden. Nicht etablierte Parteien sollten durch die Änderung des Bundeswahlgesetzes die Möglichkeit erhalten, ihren Rückhalt in



der Bevölkerung auf eine Art und Weise nachzuweisen, die nicht die Gesundheit von so vielen Menschen gefährde. Die Änderungen müssten es ermöglichen, dass nicht etablierte Parteien auch ohne persönliche Gespräche die Anforderungen für die Wahlteilnahme erfüllen können. Es würde sich z. B. anbieten, das Unterzeichnen online zu ermöglichen ähnlich wie bei Petitionen beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages. Falls dies nicht ausreichend fälschungssicher ausgestaltet werden könne, wäre es z. B. möglich, dass jeder Wahlberechtigte per Post einen Code zugeschickt bekomme, mit dem er dann online eine Unterstützungsunterschrift abgeben könne. Alternativ könnte z. B. die Identität durch einen Code per SMS nachgewiesen werden.

Nach der jetzigen Gesetzeslage sei es zwar bereits möglich, dass Wahlberechtigte das Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift herunterladen, ausdrucken, ausfüllen, persönlich und handschriftlich unterschreiben und dann per Post an die jeweilige Partei oder das Wahlamt schicken. Dies stelle aber eine zu große Hürde dar, da sich erfahrungsgemäß nur sehr wenige Wahlberechtigte diese Mühe machen oder überhaupt von diesem Verfahren wissen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst grundsätzlich darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung (grundlegend BVerfGE 3, 19 [27 ff.]; zuletzt BVerfGE 82, 353 [364]: 89, 266 [270]) das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften als sachlich gerechtfertigt und verfassungsrechtlich zulässig angesehen hat. Das Unterschriftenquorum soll sicherstellen, dass nur echte politische Parteien und keine Zufallsbildungen von kurzer Lebensdauer sich um die



Stimmen der Wähler bewerben. Der Gesetzgeber darf sicherstellen, dass nur solche Wahlvorschläge eingereicht werden, die ernst zu nehmen sind und von denen zumindest vermutet werden kann, dass ihnen politisch Interessierte eine Chance einräumen wollen. Durch diese durch das Unterstützungsquorum sichergestellte Beschränkung des Wahlaktes auf ernsthafte Bewerber wird das Stimmgewicht der einzelnen Wählerstimmen gesichert und so indirekt der Gefahr der Stimmenzersplitterung vorgebeugt (BVerfGE 60, 162 [168]; 71, 81 [96]).

Durch das Erfordernis einer bestimmten Zahl von Unterstützungsunterschriften soll erreicht werden, dass nur solche Wahlvorschläge eingereicht werden, die nicht von vornherein völlig aussichtslos sind und die bereits eine gewisse Anhängerschaft unter den Wahlberechtigten gefunden haben (BVerfGE 82, 353 [364 f.]). Wer als politische Partei nicht höchstens 2.000 Personen in einem Land nachweisen kann, die bereit sind, die Kandidatur mit ihrer Unterschrift zu unterstützen, kann nicht als ernsthafter Bewerber für die Wahl zum Deutschen Bundestag angesehen werden.

Der Ausschuss stellt fest, dass sich hieran angesichts der derzeitigen epidemiologischen Lage nichts ändert. Zwar kann das Sammeln von Unterstützungsunterschriften in einer Pandemiesituation durch tatsächliche und rechtliche Einschränkungen, wie bestehende Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen, erschwert sein, diese Erschwernisse machen das Sammeln von Unterschriften und damit die Teilnahme an der Wahl aber derzeit nicht gänzlich oder nahezu unmöglich.

Der Ausschuss macht darauf aufmerksam, dass unter Beachtung der geltenden Kontakt- und Hygienevorschriften derzeit auch in der Corona-Pandemie Unterstützungsunterschriften im öffentlichen Raum gesammelt werden können. Nach geltender Rechtslage ist es auch möglich, eine solche Unterschrift kontaktarm oder kontaktlos abzugeben. Die Unterstützungsunterschriften für die Landesliste einer nicht etablierten Partei sind gemäß § 39 Abs. 3 der Bundeswahlordnung auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die der Landeswahlleiter auf Anfrage kostenlos liefert oder



auch als Druckvorlage und elektronisch bereitstellen kann. Für die Partei besteht daher die Möglichkeit, Unterstützern das durch den Landeswahlleiter bereitgestellte elektronische Formblatt online zur Verfügung zu stellen, so dass dieses nur ausgedruckt, ausgefüllt und unterzeichnet übersandt oder vor Ort abgegeben werden muss. Die Abgabe der Unterstützungsunterschrift kann auch durch Übersendung des Formblatts an Interessenten als Postwurfsendung erleichtert werden. Auch der Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen hat das Sammeln von Unterstützungsunterschriften in Zeiten mit hohen Covid-19-Infektionszahlen mit entsprechend strengen Corona-Maßnahmen (Frühjahr 2020) als gerechtfertigt angesehen (VerfGH NRW, Beschluss vom 30. Juni 2020, Az. 63/20.VB-2).

Der mit der Petition unterbreitete Vorschlag, Unterstützungsunterschriften online zu ermöglichen – wie etwa bei Petitionen beim Deutschen Bundestag –, ist nach dem Dafürhalten des Petitionsausschusses nicht geeignet, um den Wahlakt nur auf ernstzunehmende Wahlvorschläge zu beschränken. Im Gegensatz zu ausgefüllten und eigenhändig unterzeichneten Formblättern kann bei einer Unterstützung auf dem Online-Wege die Identität der unterstützenden Person nicht hinreichend sichergestellt werden. Auch der Vorschlag, die Identität des Unterstützers durch per SMS übersandten Code nachzuweisen, könnte dies nicht gewährleisten, da Mobilfunknummern gerade nicht nur von einer Person genutzt werden können.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen im Ergebnis keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Hinblick auf die mit der Petition geforderte Änderung des Bundeswahlgesetzes zu erkennen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.